

SATZUNG ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NIESTE

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nieste wurde am 21.12.2023 durch die Gemeindevertretung neu beschlossen und ist am 01. Februar 2024 in Kraft getreten.

Hierzu wurden folgende Änderungssatzungen beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nieste, beschlossen durch die Gemeindevertretung Nieste am 11.09.2025, in Kraft getreten am Tag nach Veröffentlichung am 30.09.2025

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und die Änderungssatzungen als Lesefassung zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel und Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.

SATZUNG ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NIESTE

Die Entwicklung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der Kinder zu fördern, Angebote der elterlichen Erziehung zu ergänzen und zu unterstützen, Benachteiligungen oder Diskriminierungen der Kinder entgegenwirken und den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aktiv angehen sind die Ziele für die Arbeit in der Kindertagesstätte der Gemeinde Nieste.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Der Vorstand der Gemeinde Nieste unterhält die Tageseinrichtung für Kinder als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder in altersgemischten Gruppen sowie
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder längstens bis zum Ende des der Einschulung vorangehenden Kindergartenjahres) in Kindergartengruppen oder in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder soll die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Nieste ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten im Ortsgebiet wohnen
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und

2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Nieste auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Gruppe der Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung ist von allen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB und §§ 1631,1687 BGB). Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes ab dem 3. Lebensmonat erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme wird gemäß der Satzung entschieden und durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung den Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten mitgeteilt, in Abhängigkeit unter anderem der vorhandenen Betreuungskapazitäten sowie der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Im laufenden Kindergartenjahr erfolgt die Platzvergabe anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste.
- (3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) bzw. dem Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.
- (4) Die Betreuung beginnt immer zum ersten eines Monats. Auch wenn dieser auf einen Schließtag fällt, beginnt an diesem Tage die Verpflichtung zur Leistung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (= IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt.
- (6) Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 (Krippengruppe, Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Sorgeberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
- (4) Die Dauer und der Umfang der Berufstätigkeit aller Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen ist nachzuweisen:

- a) Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis der Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
- b) bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und
- c) bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

- (5) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei
 - d) Veränderungen der Berufstätigkeit;
 - e) Eintritt in die Elternzeit;
 - f) Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
 - g) Änderung der Kontaktdaten;
 - h) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (6) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.
- (7) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.
- (8) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, insbesondere wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (9) Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr) bleibt davon unberührt.
- (10) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.
- (11) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen

Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 15 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.

- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten aufzukommen haben.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (5) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 1. Für die Krippengruppen (§ 1 Absatz 2 Nr. 1):
 - a) Die Kernbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Für diesen Zeitraum wird ein einheitlicher Kostenbeitrag erhoben.
 - b) Zusätzlich können folgende Betreuungszeitmodule gegen gesonderte Kostenbeiträge in Anspruch genommen werden:
 - aa) Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie
 - bb) Spätbetreuung Modul A zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr,
 - cc) Spätbetreuung Modul B zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr oder
 - dd) Spätbetreuung Modul C zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr.
 2. Für die Kindergartengruppen (§ 1 Absatz 2 Nr. 2):
 - a) Die Kernbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Diese Kernbetreuungszeit ist nach Maßgabe der Landesgesetzgebung kostenfrei. Bei Reduzierung der Kostenbefreiung wird ein entsprechender einheitlicher Kostenbeitrag erhoben.
 - b) Zusätzlich können folgende Betreuungszeitmodule gegen gesonderte Kostenbeiträge in Anspruch genommen werden:

- aa) Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie
 - bb) Spätbetreuung Modul 1 zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr oder
 - cc) Spätbetreuung Modul 2 zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr.
- (3) Die zusätzlichen Betreuungszeitmodule können nur zusammen mit der jeweiligen Kernbetreuungszeit gebucht werden.
 - (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
 - (5) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf schriftlichen Antrag nur zu Beginn des Kindergartenjahres oder zum 01. Februar möglich, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Der entsprechende Antrag ist mindestens einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt zu stellen. Dabei gelten die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein Anspruch auf Änderung besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
 - (6) Abweichend von Absatz 5 ist bei erheblicher Veränderung der persönlichen Situation (z.B. Wechsel des Arbeitsplatzes) des/der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Änderung der Betreuungszeit zu abweichenden Terminen möglich. Die Gründe sind durch Nachweise schriftlich zu belegen. Änderungen können nur zum Monatsersten erfolgen. Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
 - (7) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung (siehe § 8) werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen. § 5 Absatz 8 gilt entsprechend.
 - (8) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen bzw. in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) Während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für zwei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie der ersten Kalenderwoche im Januar und
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

Im Übrigen wird auf den mit dem Jugendamt abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde, der Homepage der Gemeinde oder durch Aushang in der Einrichtung verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung kommt.
 - (9) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks und dergleichen grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.
 - (10) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der Sommerferien zu Beginn des Jahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist, mindestens 3 Wochen im Voraus durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, der Homepage der Gemeinde oder durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 8 Mittagsbetreuung und Verpflegung

- (1) Eine Mittagsbetreuung ist nur mit Verpflegung des Kindes möglich. Sofern keine von der Einrichtung angebotene Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, dem Kind täglich eine unmittelbar zu verzehrende, ausreichende Mittagsmahlzeit mit in die Einrichtung zu geben.

- (2) Bei Inanspruchnahme der von der Einrichtung angebotenen Mittagsverpflegung ist diese schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Monats für mindestens einen Monat kostenpflichtig zu bestellen. Die Bestellung bleibt bis zu einer Änderungs- oder Abbestellung gültig. Änderungs- oder Abbestellungen sind vier Mal je Kindergartenjahr möglich, in der Form laut Satz 1. Beitragsrückerstattungen für nicht verzehrte Mahlzeiten sind nicht möglich.
- (3) Wenn das Kindergartenkind (§ 3 Absatz 1 Nr. 2) eine Mittagsmahlzeit in der Einrichtung einnehmen soll, beläuft sich die Betreuungszeit bis mindestens 13.00 Uhr.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Spätbetreuungsmodule (§ 7 Absatz 2) ist eine Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung gemäß Absatz 1 Satz 2 bzw. Absatz 2 verpflichtend.

§ 9 Schlafplätze für Krippenkinder

- (1) Für Krippenkinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Schlafplätze in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Anzahl der Schlafplätze ist begrenzt, so dass über eine Vergabe dieser Plätze nach Notwendigkeit entschieden werden muss. § 5 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 10 Notbetreuung während der festgelegten Schließungszeit in den Sommerferien

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum in den Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während der Sommerferien entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Einzelheiten der Feriennotbetreuung werden in der Tageseinrichtung für Kinder durch Aushang oder auf der Homepage der Gemeinde Nieste bekannt gemacht.

§ 11 Pflichten der Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten

- (1) Eine gute Entwicklung im Sinne des Kindes kann nur gewährleistet werden, wenn Übereinstimmung in den Zielen der Erziehung der Kinder zwischen der Einrichtung und den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten besteht. Daher erkennen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bei Inanspruchnahme der Einrichtung das pädagogische Konzept der Einrichtung an und stimmen einer kooperativen Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie der Einrichtungsleitung zu. Auf § 2 wird verwiesen.
- (2) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (3) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8.30 Uhr, am selben Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (4) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten übergeben die Kinder ab Beginn der gebuchten Betreuungszeit, spätestens bis 9.00 Uhr, dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie rechtzeitig vor Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder ab und verlassen pünktlich bis zum Ende der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung. Bei Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit wird ein Zusatzbeitrag fällig.

- (5) Nach 9.00 Uhr können Kinder für den Besuch der Einrichtung an diesem Tage aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht mehr aufgenommen werden; im Einzelfall kann nach vorheriger Ankündigung und mit Nachweis in besonderen Fällen (z.B. Arztbesuch) davon abgewichen werden. Ein Beitragserstattungsanspruch der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten besteht nicht.
- (6) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder geändert werden. § 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.
- (9) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.
- (10) Wird von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (11) Bei Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Pflichten kann das Betreuungspersonal die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten veranlassen.

§ 12 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache. Bei Bedarf können entsprechende Termine vereinbart werden.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 13 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 14 Kostenbeitrag

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder werden von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 15 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats über die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an die Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. § 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kita-Jahres sind Abmeldungen nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor der Einschulung möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden; spätestens zum Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Zwangsabmeldung.
- (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist. Der Ausschluss wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Eine entsprechende unzumutbare Belastung nach Absatz 4 kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (6) Darüber hinaus kann ein Ausschluss von der weiteren Betreuung aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
 - a) die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,
 - b) in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde,
 - c) eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich waren erfolgte oder
 - d) die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.
- (7) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten anzuhören.
- (8) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
- (9) Werden die Kostenbeiträge gemäß der Kostenbeitragssatzung bzw. die Verpflegungserstattungen zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte/n. Vor einem Ausschluss wird den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

§ 15a Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Bei einer Änderung des Betreuungsangebotes wird das Betreuungsverhältnis durch den Träger entsprechend angepasst oder aufgehoben.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten aller Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten,
 4. Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 4 der Satzung,
 5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 6. Krankheiten oder andere Einschränkungen, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 7. Kontaktangaben des zuständigen Hausarztes oder Kinderarzt,
 8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Nieste besuchen sowie
 9. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften etc.) der Zahlungsverpflichteten.
- (2) Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sogenannte Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.
- (3) In der Tageseinrichtung für Kinder werden persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist. Dazu werden erfasst:
 - Die persönlichen Daten des Kindes nach Abs.1,
 - die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
 - seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehender Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter),
 - evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes sowie
 - Foto- oder Videodokumentation, soweit eine Einverständniserklärung dazu vorliegt.
- (4) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.
- (5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungs-Bildungs- und Erziehungsauftra-

ges weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO der Gemeinde Nieste soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz HDSIG, die auf der Homepage der Gemeinde Nieste einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde (§ 50 HDSIG).

§ 17 Digitale Kommunikation

- (1) Sofern ab einem späteren Zeitpunkt auch bei digitaler Kommunikation (via Internet) eine eindeutige Identifikation und Legitimierung der Erziehungsberechtigten (digitale Identität, z.B. Bund-ID oder individuelles Login) möglich ist und entsprechende Technik auf Seiten der Gemeinde eingesetzt wird, sind die entsprechenden Anträge/Bestellungen u.a. auf diesem Weg an die Gemeinde zu richten.
- (2) An der Voraussetzung, dass Anträge/Bestellungen u.a. von allen Erziehungsberechtigten zu legitimieren sind (im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2) ändert sich auch bei der digitalen Kommunikation nichts.
- (3) Bei Einführung einer digitalen Kommunikationsplattform wird eine Übergangsfrist gewährleistet.

§ 17a Digitale Plattform

- (1) Mit Beginn des Kalenderjahres 2026 wird für die Kindertagesstätte eine elektronische Kommunikations- und Verwaltungsplattform eingeführt.
- (2) Mit der Übermittlung des Aufnahmeantrages an die Gemeindeverwaltung resp. Leitung der Kindertagesstätte erklären die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, der Nutzung der digitalen Plattform uneingeschränkt zuzustimmen. Die Nutzenden sind dazu verpflichtet, vom Portal angezeigte Updates umgehend vorzunehmen, damit die allgemeine Nutzbarkeit gewährleistet bleibt.
- (3) Die Kommunikation zwischen der Kindertagesstätte oder der Verwaltung und den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgt insbesondere bei den Themenbereichen An- Um und Abmeldung, Essensbestellung und -Abbestellung sowie Betreuungszeitenbuchungen ausschließlich über die digitale Plattform. Gleiches gilt für die Bereitstellung resp. Versand aller Bescheide und Mitteilungen durch die Leitung der Kindertagesstätte bzw. Gemeindeverwaltung an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (4) Sofern zusätzliche Belege für bestimmte Vorgänge erforderlich sind, sind diese ebenfalls ggf. als Bilddatei innerhalb dieses Portals zu übermitteln.
- (5) Jegliche Vorschrift dieser Satzung als auch der Kostenbeitragssatzung für diese Satzung, die eine Schriftlichkeit oder persönliche Unterschriften erfordert, wird mit der Nutzung der digitalen Plattform entsprechend den dort zur Verfügung gestellten webbasierten Datenübermittlungen und für die Nutzung erforderlichen persönlichen Identifikationen entsprechend angewendet. Absatz 3 und 4 gelten insofern uneingeschränkt. Davon ausgenommen ist der erstmalige Antrag auf Aufnahme eines ersten Kindes in diese Einrichtung.
- (6) Mit der Einführung der digitalen Plattform wird den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder bereits die Kindertageseinrichtung nutzen, auf Antrag eine Übergangsfrist von zwei Monaten eingeräumt, um die Kommunikation mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Gemeindeverwaltung auf die digitale Plattform umzustellen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. Februar 2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 27.06.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.